



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

An das
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Römerstraße 15
6901 Bregenz
per E-Mail: land@vorarlberg.at

Wien, 20. September 2022

**Betrifft: 2022-0.604.776 - Vorarlberger Sozialleistungsgesetz-Novelle 2022;
Entwurf – Begutachtungsverfahren**

Sehr geehrte Damen bis Herren!

Die Behindertenanwaltschaft dankt für die Übermittlung des gegenständlichen Gesetzesentwurfes und nimmt dazu wie folgt Stellung:

I. Präambel

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Darüber hinaus führt der Behindertenanwalt im Rahmen des § 13c Bundesbehindertengesetz Untersuchungen durch und gibt Empfehlungen und Berichte zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen ab.

II. Empfehlungen des Behindertenanwaltes

Zu den monatlichen Leistungen der Sozialhilfe mit Rechtsanspruch:

Vor dem Hintergrund des tendenziell geringeren Einkommens von Menschen mit Behinderungen im Vergleich mit der Gesamtbevölkerung sowie deren erhöhter Armutsgefährdung



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

und aus bestehendem Anlass wird seitens der Behindertenanwaltschaft angeregt, dass betreffend die zusätzlichen Aufwendungen in Zusammenhang mit der momentanen Inflation ein Rechtsanspruch auf den Erhalt von zusätzlichen Leistungen für Menschen mit Behinderungen geschaffen wird.

Zu § 10 Abs. 2 lit. f:

§ 10 Abs. 2 lit. f bezieht sich ausschließlich auf alleinstehende Personen und lässt Haushaltsgemeinschaften in therapeutischen Wohneinheiten oder Wohngemeinschaften außen vor. Laut der von Österreich ratifizierten und auch für das Bundesland Vorarlberg verbindlichen UN-Behindertenrechtskonvention ist die selbstgewählte Wahl des Wohnortes und somit auch die Entscheidung über Personen, mit denen der Wohnraum geteilt oder gemeinsam genutzt wird davon umfasst (vgl. Artikel 19 UN-BRK). Insofern ist es aus Sicht der Behindertenanwaltschaft, im Sinne der Rechtseinheitlichkeit und Systematik und wohl auch in Entsprechung des gesetzgeberischen Willens sowie der verfassungsrechtlich gebotenen Gleichbehandlung unabdingbar, den Fall einer Haushaltsgemeinschaft innerhalb einer therapeutischen Wohneinheit bzw. Wohngemeinschaft entsprechend legislativ zu berücksichtigen und dafür Sorge zu tragen, dass hier ein Leistungsanspruch wie auch sonst bei Haushaltsgemeinschaften gewährleistet ist.

Zur Anrechnung von Leistungen Dritter:

In Zusammenhang mit der Anrechnung von Leistungen Dritter ist kritisch anzumerken, dass dies im Fall der behinderungsbedingt mangelnden Selbsterhaltungsfähigkeit bei betroffenen Menschen mit Behinderungen einerseits eine lebenslange finanzielle Abhängigkeit von ihren Eltern bedeutet und andererseits für Letztere eine lebenslange finanzielle Belastung darstellt.

Des Weiteren führt dies in der Praxis dazu, dass Menschen mit Behinderungen aufgrund der Pflicht zur Verfolgung von Rechtsansprüchen gegenüber dritten Personen ihre für eine allfällige Unterhaltspflicht in Frage kommenden Angehörigen klagen müssten, um gegebenenfalls einen Anspruch auf Sozialhilfe zu erhalten.

Es ist selbsterklärend, dass viele Menschen mit Behinderungen von der geforderten Klagsführung gegen ihre Eltern absehen und damit auf ihre finanzielle Absicherung verzichten müssen.



ANWALT FÜR GLEICHBEHANDLUNGSFRAGEN
FÜR MENSCHEN MIT BEHINDERUNGEN
DR. HANSJÖRG HOFER

Der Behindertenanwalt empfiehlt zwecks der Durchbrechung dieser Abhängigkeit und im Sinne einer selbstbestimmten Lebensführung eine Ausnahmeregelung für Menschen mit Behinderungen und deren unterhaltspflichtige Angehörige vorzusehen, da Ersteren die Erlangung wirtschaftlicher Selbständigkeit mitunter nicht ohne weiteres möglich ist, ihnen aber dennoch frühzeitig eine unabhängige Lebensführung ermöglicht werden sollte.

Verfahren

Zum Verfahren allgemein ist anzumerken, dass dieses in seiner Gesamtheit, sowohl im Bereich der Hoheits- wie auch der Privatwirtschaftsverwaltung, umfassend barrierefrei im Sinne des § 6 Abs. 5 BGStG ausgestaltet sein sollte und unbedingt zu gewährleisten ist, dass das gesamte Verfahren für Antragsteller:innen jedenfalls kostenlos ist.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Hansjörg Hofer, eh.